

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 29. Juli

1885.

Die Nummer 29 der Gesetz = Sammlung enthält unter Nr. 9082 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 14. Januar 1885; und unter Nr. 9083 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen. Vom 30. Januar 1884.

oder Hanf mit zwei mindestens zwei Metern langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decksteine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegs = Ministerium,
Abtheilung für das Remonte = Wesen.
gez. Freiherr von Troschke.
gez. Graf von Klinkowström.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
den Remonte = Ankauf pro 1885 betreffend.
Regierungs = Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. August	Deutsch = Krone,
„ 13. „	Konik,
„ 17. „	Löbau,
„ 18. „	Strasburg Wpr.

Die von der Remonte = Ankaufs = Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur hinsichtlich der auf den Märkten Rosenberg und Christburg gekauften Pferde werden die Verkäufer ersucht, solche in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte = Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippenfehler, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder

Ausgegeben in Marienwerder am 30. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsadministrators Mezner zu Buddin zum Standesbeamten für den Bezirk Simkau, im Kreise Schmeß, an Stelle des Gutsbesizers Schulz zu Dombronko hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Juli 1885.

Der Ober = Präsident der Provinz Westpreußen.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers M. Jankowski in Jakobsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Pachutken, im Kreise Rosenberg Westpr., an Stelle des emeritirten Lehrers Tofke in Jakobsdorf hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juli 1885.

Der Ober = Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorchriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September d. J. im Rathhause zu Graudenz abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen spätestens bis zum 1. September d. J. bei der unterzeichneten Kommission

angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1. Geburts-Zeugniß,
2. Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, — das Attest ad 2 ist von der Ortspolizeibehörde — städtische Polizei-Verwaltung oder Amtsvorsteher — zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.
3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch oder Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88—91 der durch das Amtsblatt No. 3 pro 1876 veröffentlichten Ersatzordnung vom 28. September 1875 sowie auf die derselben beigefügte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Der Vorsitzende der Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

In Vertretung:
Reichenau.

5) Der Kaiserlich russische General-Konsul, Wirkliche Staatsrath und Kammerherr, Baron von Wrangel zu Danzig, hat den russischen Titular-Rath Wladimir von Arzimowitsch zum russischen Vice-Konsul in Thorn ernannt, und ist der p. von Arzimowitsch in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden. Derselbe hat seine amtliche Funktionen am 16. d. M. auszuführen begonnen.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Im Anschluß an meine Amtsblattsbekanntmachung vom 2. Juli v. J. — Amtsblatt 1884 Seite 196/97 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten durch Cirkular-Erlaß vom 10. Juli d. J. — I. 9790 — die Königlichen Regierungs-Präsidenten, bezw. Regierungs-Vizepräsidenten zu Aarich, Osnabrück, Münster, Düsseldorf und Aachen ermächtigt hat, vom 20. d. Mts. ab auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh einschließlich der Kälber aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken unter den in meiner Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

Die Einfuhr von Rindvieh beiderlei Geschlechts

zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche Belgien ist unter denselben Bedingungen gleichfalls gestattet.

Die Erfüllung der Bedingung, daß die eingeführten Thiere sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben müssen, wird auch in diesen Fällen genau kontrollirt werden

Marienwerder, den 18. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7) Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Aufsichtsbehörde über die allgemeine Ortskrankenkasse zu Märk. Friedland den dortigen Magistrat ernannt habe.

Marienwerder, den 20. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Herrn Alfons Grunwald zu Lottyn, Kreis König, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Lehrer Dito Franz Grabowski zu Labodda, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Lehrer Herrn Isidor Borchardt aus Jastrow ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk in Landeck W./Pr. eine Privatschule für jüdische Knaben und Mädchen einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 17. Juli 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Bekanntmachung.** Mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechetrieb werden eröffnet:

am 1. August in Wischin, Kreis Berent,
am 10. August in Fürstenau, Kreis Elbing und
in Sedlinen, Kreis Marienwerder.

Danzig, den 22. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Bahr.

12) **Berichtigung.**

Die in der Bekanntmachung vom 9. Juli (Amtsblatt 28 Art. 10) als eröffnet angekündigte Postagentur in Dembowalonta liegt im Kreise Strazburg (Westpr.).
Danzig, den 19. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Bahr.

13) **Bekanntmachung.**

Vom 1. August 1885 ab wird im diesseitigen Lokalverkehr und in den Staatsbahnverkehren, sowie im Verkehr der Staatsbahnen mit den Reichsbahnen in Elßaß-Lothringen versuchsweise bis Ende dieses Jahres

die Fracht für Langleisen (Schienen, Röhren, Konstruktionsleisen etc.), welches wegen des Gewichts oder der Länge auf einem gewöhnlichen Güterwagen von 10000 kg Tragkraft nicht verladen werden kann, sofern zur Verladung ein Paar Schemel- oder Kuppelwagen von je 10000 kg Tragkraft gestellt werden, nach den Sätzen des betreffenden Spezialtarifs oder der Ausnahmetarife für Eisen für das wirkliche Gewicht der Ladung, mindestens aber für 10000 kg erhoben.

Bromberg, den 22. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Die für den Verkehr zwischen den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und Stargard in Pommern andererseits im nachbarlichen Verband-Gütertarif vom 25. März 1882 bestehenden direkten Frachtsätze und Ausnahmetarife scheiden fortan aus diesem Tarif aus und werden in den Staatsbahntarif Bromberg-Berlin übernommen.

Bromberg, den 18. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Der Nachtrag VII. zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I. findet hinsichtlich der sub I. und II A. daselbst verzeichneten Bestimmungen vom 1. August 1885 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen vom 1. Oktober 1885 ab auch auf den deutsch-polnischen Verband Anwendung. Derselbe enthält Abänderungen und Ergänzungen des § 48 und der Anlage D des Betriebs-Reglements.

Bromberg, den 18. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Mit dem 1. August 1885 tritt zu dem Tarifheft No. 1 des deutsch-polnischen Eisenbahn-Verbandes, der Nachtrag 4 in Kraft.

Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Holz, europäisches, des Spezial-Tarifs II. zwischen Stationen der Weichselbahn einerseits und Stationen der königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg bezw. Breslau andererseits.

Tarifexemplare werden bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabsolgt.

Bromberg, den 21. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der Verbands-Verwaltungen.

17) Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. med. Paul Klein ist zum Kreis-Physikus des Kreises Strassburg ernannt und hat seine amtlichen Funktionen am 1. Juli cr. übernommen.

Die Wahl des Stadtkämmerers Johann Tiaht zum unbesoldeten Beigeordneten und die Wiederwahl des Rentiers Anton Mikewicz zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Rehden ist bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Münchenberg erledigte Försterstelle zu Carlsthal in der Oberförsterei Rehden ist vom 1. Oktober 1885 ab, dem Förster Ryan, bisher in der Oberförsterei Schloppe, definitiv übertragen.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Krebs wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Hasemann zu Marienwerder zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.)

